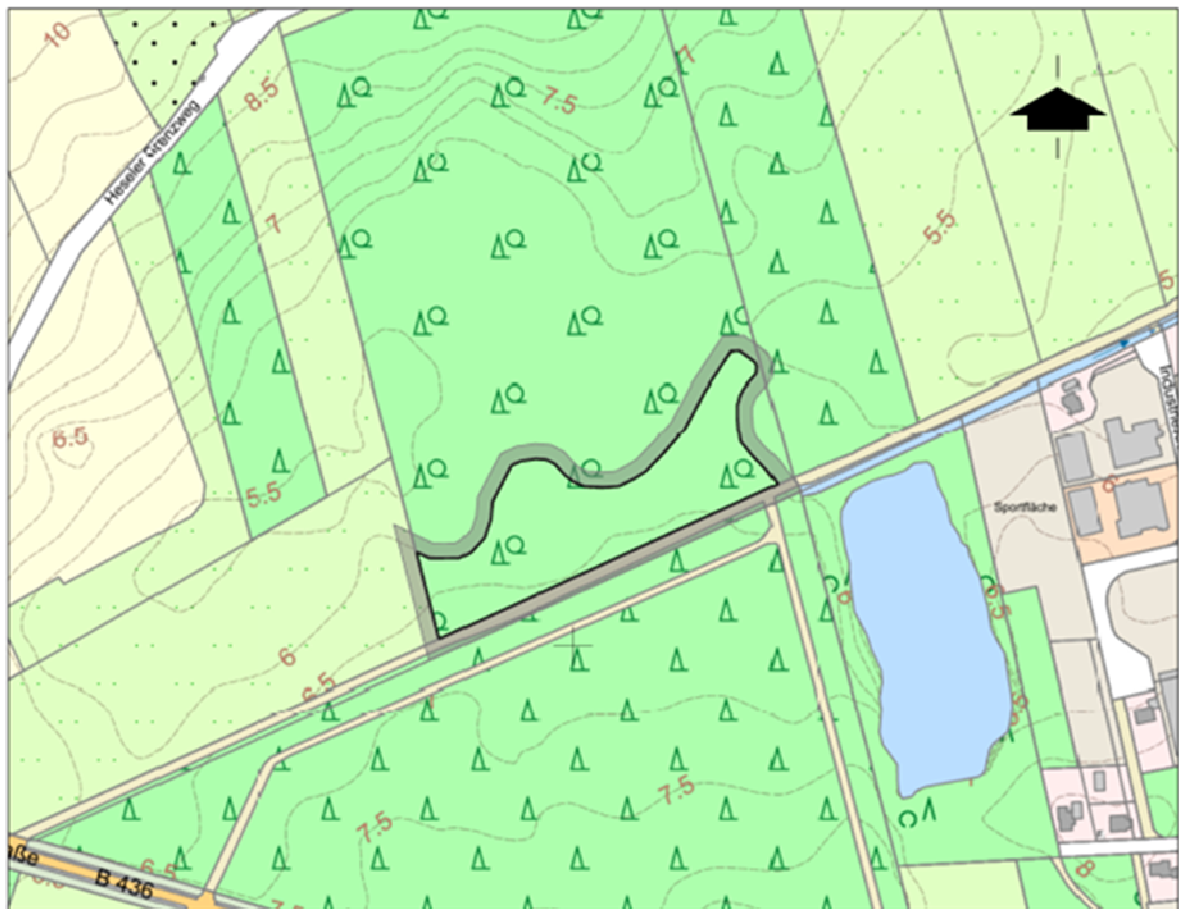


Gemeinde Friedeburg

79. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

BEGRÜNDUNG



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Maßstab 1 : 5.000, © LGLN

Datum: 10.01.2025

Feststellungsbeschluss

p l a n u n g s b ü r o



s t a d t l a n d s c h a f t f r e i r a u m

dipl. ing. wolfgang buhr • roter weg 8 • 26789 leer • tel 0491- 9 79 16 38 • mail@planungsbuero-buhr.de • www.planungsbuero-buhr.de

Begründung zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Friedeburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Veranlassung der 79. Änderung	4
2. Abgrenzung der Änderungsfläche und Darstellungsart	5
3. Vorgaben der Raumordnung	5
4. Inhalt der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
5. Nachrichtliche Übernahmen	9
6. Auswirkungen der 79. Änderung	9
6.1 Öffentliche Belange	9
6.1.1 Verkehrliche und technische Erschließung	9
6.1.2 Umweltbelange	10
6.1.2.1 Naturschutz- und waldrechtliche Belange	10
6.1.2.2 Bodenschutzrechtliche Belange/gesunde Arbeitsverhältnisse	12
6.1.2.3 Abfallrechtliche Belange	14
6.1.3 Belange der Landwirtschaft	15
6.1.4 Belange der Naherholung	15
6.1.5 Belange der Forstwirtschaft	16
6.1.6 Belange der Kampfmittelbelastung	16
6.1.7 Belange der Bundeswehr	16
6.2 Private Belange	16
7. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials	16
8. Flächenbilanz	17
Verfahrensvermerke	18
Anlagen	
Anlage 1a: Ausschnitt aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes ohne die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 79. Änderung	19
Anlage 1b: Auszug aus der am 31.08.2023 wirksamen gewordenen 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes	20

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BestattG	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
ca.	circa
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch - wissenschaftlicher Verein -
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GR	Grundfläche
Ha	Hektar
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LROP	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
m²	Quadratmeter
NAbfG	Niedersächsischen Abfallgesetz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds. GVBl. S.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
rd.	rund
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund
s.	siehe
tlw.	teilweise
vgl.	vergleiche

Begründung zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Friedeburg

1. Veranlassung der 79. Änderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ (rechtsverbindlich seit dem 31.08.2023) und der im Parallelverfahren durchgeführten 74. Änderung des Flächennutzungsplanes (bekanntgemacht am 31.08.2023) wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Bestattungswaldes mit Tierfriedhof innerhalb der Gemeinde Friedeburg im Karl-Georgs-Forst planungsrechtlich abgesichert. Mittlerweile zeigt sich, dass die im südlichen Bereich des Bestattungswaldes (Flurstück 1/1, Flur 4, Gemarkung Friedeburg) festgesetzte Fläche für reine Tierbestattungen nicht wie geplant genutzt werden kann. Entsprechend der sich in den letzten Jahren beständig weiterentwickelnden Bestattungskultur, beabsichtigt die Betreibergesellschaft des Bestattungswaldes in der Gemeinde Friedeburg, die Gedächtniswald Herrlichkeit Gödens GmbH, zukünftig in dem Teilbereich, in dem bisher nur Tierbestattungen zulässig sind, neben reinen Humanbestattungen auch eine gemeinsame Bestattung von Mensch und Tier ermöglichen. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieses Vorhabens wird die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Friedeburg als Träger des geplanten Bestattungswaldes das Ziel, ein an die sich wandelnden Wünsche der Bevölkerung angepasstes Bestattungskonzept im Bereich des Friedeburger Bestattungswaldes anzubieten.

Der im Karl-Georgs-Forst geplante Mensch-Tierfriedhof soll insgesamt wie bisher in der Trägerschaft der Gemeinde Friedeburg von der Betreibergesellschaft „Gedächtniswald Herrlichkeit Gödens GmbH“ des Waldeigentümers, Maximilian Graf von Wedel, geführt werden. Die Betreibergesellschaft wird gegenüber der Gemeinde Friedeburg vertraglich zur ordnungsgemäßen Führung des Gedächtniswaldes nach den Grundsätzen des niedersächsischen Bestattungsrechts (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134)) verpflichtet.

Im Zusammenhang mit den dargelegten Planungsabsichten hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 27.11.2024 die Durchführung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Da durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Änderungsverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB durchgeführt.

2. Abgrenzung der Änderungsfläche und Darstellungsart

Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzungen nach den künftigen, vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde Friedeburg dar. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans nur die Grundzüge der beabsichtigten, städtebaulichen Entwicklung wiedergeben, erfolgen sie nicht parzellenscharf.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Friedeburg umfasst einen Teil im Süden des Flurstückes 1/1, Flur 4, Gemarkung Friedeburg. Die 79. Änderung umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 1,47 ha. Die Planzeichnung zur 79. Änderung im Maßstab 1 : 5.000 ist getrennt von dieser Begründung in einem gesonderten Planteil mit Planzeichenerklärung, Präambel und den Verfahrensvermerken zusammengefasst. Die Änderungsfläche ist durch eine dicke, unterbrochene Linie abgegrenzt. Der Planausschnitt kann der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes, die Bestandteil der Begründung ist (vgl. Anlagen 1a und 1b), gegenübergestellt werden. In der Gegenüberstellung werden der Umfang und der Inhalt der 79. Änderung erkennbar.

3. Vorgaben der Raumordnung

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP):

Das LROP enthält keine Darstellungen für die Änderungsfläche. Als Ziel für die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur wird unter Kap. 2.1 Ziffer 01 formuliert: *In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.*

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)). Am 30.08.2022 hat das Kabinett der Niedersächsischen Landesregierung die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG beschlossen. Die LROP-VO ist am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten.

Bezüglich der Änderungsfläche ergeben sich keine konkreten inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahre 2017. Neu formuliert wird der Grundsatz, dass die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden soll. Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund 2005 (RROP):

In der Planzeichnung des RROP ist die Gemeinde Friedeburg als Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgelegt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb von Vorsorgegebieten für „Forstwirtschaft“, „Natur und Landschaft“ und für „Erholung“. Die etwas südlich abgesetzt der Änderungsfläche verlaufende B 436 ist als Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung und als regional bedeutsam für den Busverkehr dargestellt. Der Änderungsbereich grenzt im RROP unmittelbar westlich/nordwestlich an den dargestellten Siedlungsbereich (hier Gewerbegebiet „Rußland“).

Allgemein ergeben sich für Gemeinden im ländlichen Raum gemäß RROP u.a. folgende raumordnerische Anforderungen:

- Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden soll umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht geplant werden.

Die Änderungsfläche ist vollständig mit Waldbäumen bestockt und wird forstwirtschaftlich genutzt. Die geplante Nutzung der Forstflächen als Bestattungswald mit der Zweckbestimmung „Mensch-Tierfriedhof“ stellt den hohen naturschutzfachlichen Wert der beplanten Waldflächen hinsichtlich der Schutzpotentiale für die Forstwirtschaft, Erholung sowie für Natur und Landschaft nicht in Frage. Die forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen sowie deren Erholungswert und der Wert für Natur und Landschaft bleiben vollständig erhalten. Die Erschließung der Änderungsfläche ist gesichert.

Die mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes initiierte städtebauliche Entwicklung ist, unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Entwicklung der Waldflächen zum Mensch-Tierfriedhof und der umfassenden Aufarbeitung der naturschutz- und waldrechtlichen Belange im Rahmen der Bauleitplanung, als vereinbar mit den Festlegungen des RROP einzustufen.

4. Inhalte der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur planungsrechtlichen Absicherung der in Kapitel 1. beschriebenen städtebaulichen Ziele sollen die Darstellungen der wirksamen Fassung mit Durchführung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert werden. Im Hinblick auf die mit der 79. Änderung verfolgte Zielsetzung werden die dargestellten Flächen für Wald (§ 5 (2) Nr. 9b BauGB) hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung von „Tierfriedhof“ zu „Mensch-Tierfriedhof“ umgewidmet.

Die im Rahmen der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes gewählten Darstellungen geben die seitens der Gemeinde Friedeburg beabsichtigte Art der Bodennutzung wieder, beschränken sich dabei aber, entsprechend der Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung, auf die Grundzüge der örtlichen Planungskonzeption.

Die innerhalb des Änderungsbereichs gelegenen Bestattungswaldflächen des Karl-Georgs-Forstes weisen eine hohe Eignung für die geplante Friedhofsnutzung auf. Zum einen sind sie Teil eines der wenigen geschlossenen Waldgebiete der Region, zum anderen bieten das Alter und die Struktur des Waldes sehr gute Grundlagen zur Einrichtung des geplanten Mensch-Tierfriedhofs. Innerhalb der Bestattungswaldflächen wird in den nächsten Jahren der Nadelholzanteil (insbesondere der der Fichte) schrittweise reduziert werden; ältere Laubholzüberhälter bleiben dabei erhalten. Ziel ist ein Umbau der Bestattungswaldflächen im Änderungsbereich zu einem standortgerechten, laubholzgeprägten Mischwald.

Auf Wunsch des Betreibers des Friedeburger Bestattungswaldes, der Gedächtniswald Herrlichkeit Gödens GmbH, beabsichtigt die Gemeinde Friedeburg mit der Durchführung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ im Parallelverfahren die Umwidmung der in der wirksamen Fassung gemäß § 5 (2) Nr. 9b BauGB festgesetzten Flächen für Wald mit der bisherigen Zweckbestimmung „Tierfriedhof“ zu Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Mensch-Tierfriedhof“ planungsrechtlich absichern. Eine Mensch-Tierbestattung im Wald stellt eine aktuell von immer mehr Menschen gewünschte alternative Bestattungsform dar.

Seit tausenden von Jahren ist es üblich, dass sich Mensch und Tier gemeinsam beerdigen lassen. Ganz gleich, ob mit Hund, Katze oder sogar Pferd. Ein berühmtes Beispiel ist der Preußenkönig Friedrich der Große, der bereits zu Lebzeiten verfügt hatte, dass er gemeinsam mit seinen Hunden begraben werden möchte. Dieser Wunsch zieht sich wie ein roter Faden durch die Menschheitsgeschichte und der Ruf nach dieser Möglichkeit wird stärker.

Ein Haustier gilt gesetzlich als „Grabbeigabe“. Voraussetzung ist jedoch, dass das Tier zuvor kremiert wurde. Ein Gesetz zur Reihenfolge der Bestattungen in einem Mensch-Tier-Grab, Mensch oder Tier, gibt es gemäß Angabe der Deutschen Friedhofsgesellschaft nicht. Innerhalb der derzeit festgesetzten Tierbestattungsfläche sollen zukünftig sowohl Mensch-Tier-Bestattungen, als auch reine Humanbestattungen durchgeführt werden können. Im Falle von Mensch-Tierbestattungen werden die Tierhalter zukünftig die Möglichkeit haben, für sich und ihre Tiere entweder ein Nutzungsrecht für einen Platz an einem gemeinschaftlich genutzten Baum oder ein Nutzungsrecht für einen eigenen Baum zu erwerben.

Bestattungswälder entsprechen inzwischen dem Wunsch vieler Menschen in der Natur beigesetzt zu werden und diesen Ort schon zu Lebzeiten selbst bestimmen zu können. Die Möglichkeit unter einem Baum bestattet zu werden, spricht vor allem naturverbundene Menschen an. Für viele Menschen ist es ein tröstlicher Gedanke, im Tode eins mit der Natur zu werden und das Wachstum des gewählten Baumes zu nähren. Eine Mensch-Tierbestattung im Wald stellt eine weitere von immer mehr Menschen gewünschte Alternative dar und kann in der Vorsorge langfristig geplant werden. Die Beziehung zwischen Haustier und Mensch hat sich in der deutschen Gesellschaft in den letzten Jahren zunehmend verändert. Viele Haustiere sind mehr als nur tierische Begleiter, sie sind Gefährten und Familienmitglieder. Dieser emotionalen Bedeutung angemessen, wünscht sich eine zunehmende Anzahl von Haustierhaltern die Möglichkeit, das geliebte Tier nach dessen Tod würdig beizusetzen. Da die meisten Haushalte über keinen geeigneten Platz für eine Bestattung, z. B. im eigenen Garten, verfügen oder dies aus anderen Gründen nicht möglich oder gewünscht ist, bietet eine Waldbestattung eine geeignete Alternative. Dies entspricht auch der ursprünglichen Idee, Urnen mit kremierten Haustieren im Gedächtniswald in Friedeburg beisetzen zu kön-

nen. Jedoch stellte sich in der Zeit nach Inbetriebnahme des Gedächtniswaldes heraus, dass die Gesamtkosten von Kremierung mit anschließender Urnenbestattung für viele Tierhalter zu hoch sind, weshalb bisher auf eine Urnenbestattung von Haustieren im Gedächtniswald verzichtet wird.

Die Gemeinde Braubach war 2015 der erste Ort in Deutschland, der eine Mensch-Tier-Bestattung ermöglicht hat. Voraussetzung für solch eine Bestattungsform ist, dass der Mensch einen Antrag auf das Nutzungsrecht an einer Bestattungsstelle unterschrieben hat und ein Nutzungsvertrag vereinbart wurde. Seitdem wurde in 43 weiteren deutschen Kommunen ein Angebot für eine Mensch-Tier-Bestattung geschaffen, Tendenz steigend. Diese Bestattungsform ist für viele Menschen tröstlich, zu wissen, nach Ihrem Tod das geliebte/die geliebten Haustier(e) in ihrer Nähe zu haben und auf diese Weise mit den geliebten Wesen verbunden zu bleiben.

Je ha Bestattungswaldfläche werden ca. 90 – 100 Bestattungsbäume in unterschiedlichen Altersstufen und Baumarten ausgewählt. Der für den Karl-Georgs-Forst zuständige Förster und die zuständigen Personen der Betreibergesellschaft werden mit Sachverstand die entsprechenden Bäume bestimmen. An den Bestattungsbäumen werden lediglich kleine, unauffällige Marken mit der Baumnummer und den Namen der dort bestatteten Verstorbenen angebracht. Je Baum werden je nach Bestimmung des Bestattungsbaumes 1 – 14 Gräber zur Verfügung stehen.

Die kremierten sterblichen Überreste der verstorbenen Menschen und Tiere werden möglichst wurzelschonend im Wurzelbereich der Bestattungsbäume in biologisch abbaubaren Urnen bestattet. Der Abstand der Begräbnisplätze zum Stamm des Bestattungsbaumes beträgt mindestens zwei Meter. Um wesentliche Beeinträchtigungen des Wurzelsystems der Bestattungsbäume ausschließen zu können, erfolgt vor Beginn der Schachtungsarbeiten für das Urnengrab eine Sondierung mit einer Metallstange zur Lokalisierung vorhandener Grob- und Starkwurzeln. Die endgültige Festlegung des Bestattungsplatzes erfolgt ausschließlich in Bereichen ohne Grob- und Starkwurzeln.

Zum Erhalt des Waldcharakters ist das Ablegen von Grabschmuck im Bereich des Mensch-Tierfriedhofs, nicht gestattet. Eine Einzäunung des geplanten Mensch-Tierfriedhofs ist ebenfalls unzulässig.

Je nach Größe, Alter und Wahl des Bestattungsbaums werden die Preise und Ruhezeiten vertraglich festgelegt. Nach dem Bestattungsgesetz und der Friedhofsatzung beträgt die vereinbarte Mindestruhezeit 20 Jahre. Eine Verlängerung eines Platzes ist möglich. Nach 20 Jahren können Plätze von Einzelgräbern neu vergeben und belegt werden.

Das vorhandene Forstwegenetz dient der inneren Erschließung der planungsrechtlich abgesicherten Waldflächen des Gedächtniswaldes und wurde/wird in die Bestattungswaldnutzung integriert und ggfs. zukünftig den forstwirtschaftlichen Erfordernissen angepasst. Zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit der einzelnen Bestattungsbäume sind innerhalb der Waldparzellen natürliche Wegebefestigungen unter Einsatz von Holzhackschnitzel vorgesehen. Dieses Holzhackschnitzelmaterial wird vor Ort im Rahmen forstlicher Unterhaltungsmaßnahmen gewonnen. Da diese Holzhackschnitzelwege hauptsächlich im Bereich der forstlich unterhal-

tenen Rückeschneisen angelegt werden, sind wesentliche Eingriffe in die Waldvegetation und das Bodenleben nicht zu erwarten. Die Naturverjüngung soll nicht beseitigt werden.

Gemäß § 9 (1) Satz 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) werden Friedhöfe den befriedeten Bezirken zugeordnet. Da die Bestattungswaldflächen nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz als Friedhof eingestuft werden, ist eine Jagd hier nicht zulässig.

Um den Anforderungen eines Bestattungswaldes/Mensch-Tierfriedhofs gerecht werden zu können, sind bestimmte Einrichtungen unbedingt erforderlich. Im Norden des über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 45 planungsrechtlich abgesicherten Bestattungswaldes, im Bereich der zukünftigen Zufahrt vom „Heseler Grenzweg“ aus, wird ein Verwaltungsgebäude realisiert. Dieses Gebäude dient der Unterbringung von Gerät für die Vorbereitung und Durchführung der Bestattungen, aber insbesondere bietet es auch einen Besprechungsraum um Interessenten und Angehörige wetterunabhängig in einem angemessenen Rahmen empfangen und beraten zu können. Für die Trauerfeiern ist im Bereich einer Lichtung nahe eines vorhandenen Kleingewässers (ehemaliges Abbaugewässer) nördlich der Änderungsfläche ein Andachtsplatz und für den Fall schlechten Wetters ein Andachtsgebäude vorhanden. Für die Besucher des Bestattungswaldes und des Mensch-Tierfriedhofs sind in der Nähe des Andachtsplatzes 15 Kfz-Stellplätzen vorhanden.

5. Nachrichtliche Übernahmen

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes ist eine Richtfunktrasse dargestellt. Diese wird in die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. In einem Bereich beidseitig der Richtfunklinie von 100 m gilt eine Bauhöhenbeschränkung auf 22 m.

6. Auswirkungen der 79. Änderung

6.1 Öffentliche Belange

6.1.1 Verkehrliche und technische Erschließung

Verkehrerschließung

Der geplante Mensch-Tierfriedhof wird wie in Kapitel 4. bereits erläutert, von Norden über den „Heseler Grenzweg“ bzw. die „Heseler Straße“ und das vorhandene Forstwegnetz Verkehrlich erschlossen.

Ver- und Entsorgung

Die Waldflächen innerhalb der Änderungsfläche (Mensch-Tierfriedhof) erhalten keine Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Die vorhandenen Forstwege und Entwässerungsgräben sind funktionsgerecht zu unterhalten.

6.1.2 Umweltbelange

6.1.2.1 Naturschutz- und waldrechtliche Belange

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im Hinblick auf die Umweltbelange ist bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens davon auszugehen, dass gemäß § 13 (1) 2 BauGB keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Obwohl umweltbezogene Verfahrensaspekte, d.h. Umweltbericht, Alternativenprüfung und Monitoring entfallen, ist die Eingriffsregelung nach § 1 a (3) BauGB anzuwenden und die Umweltbelange sind in der Abwägung uneingeschränkt zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf der Grundlage der Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der 79. Änderung ebenfalls zu prüfen.

Hinsichtlich der Bewertung der Bestandssituation ist zwischen den realen Verhältnissen vor Ort und dem durch die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ bzw. die Darstellungen in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes (Stand: 74. Änderung) vorgegebenen Planungsrecht zu unterscheiden. Für die naturschutzfachliche Bewertung der Änderungsfläche (incl. der artenschutzrechtlichen Betrachtung) sind ausschließlich die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 45 und der Darstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Tierfriedhof“) als „Bestandssituation“ heranzuziehen.

Tatsächlich wird derzeit die gesamte Änderungsfläche von forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen des Karl-Georgs-Forstes eingenommen. Innerhalb der Änderungsfläche ist im Westen ein ca. 40-jähriger Weißtannen-/Fichtenbestand mit Beimischung aus Kiefer, Birke und Eiche aufgewachsen. Im mittleren und östlichen Änderungsbereich ist Fichtenjungwuchs mit einzelstammweise Eichen vorhanden. Die Forstflächen werden durch Forstwege und Rückeschneisen erschlossen. Die erschließenden Forstwege sind für den Forstbetrieb befestigt (Schotterwege). Nach Norden, Süden und Osten schließen sich weitere Waldflächen an. Im Westen grenzen Grünlandflächen an die Änderungsfläche an.

Infolge der geplanten Umwidmung der Waldflächen von Tierfriedhof zu Mensch-Tierfriedhof sind hinsichtlich Nutzungsintensität der Waldflächen, forstlichem Entwicklungskonzept und Erschließung keine Veränderungen zu erwarten. Das vorhandene Forstwegenetz dient der inneren Erschließung der planungsrechtlich abgesicherten Waldflächen des Gedächtniswaldes und wird in die zukünftige Bestattungswaldnutzung integriert und ggfs. zukünftig den forstwirtschaftlichen Erfordernissen angepasst. Zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit der einzelnen Bestattungsbäume sind innerhalb der Waldparzellen natürliche Wegebefestigungen unter Einsatz von Holzhackschnitzel vorgesehen. Dieses Holzhackschnitzelmaterial wird vor Ort im Rahmen forstlicher Unterhaltungsmaßnahmen gewonnen. Da diese Holzhackschnitzelwege hauptsächlich im Bereich der forstlich unterhaltenen Rückeschneisen angelegt werden, sind wesentliche Eingriffe in die Waldvegetation und das Bodenleben nicht zu erwarten. Zur Förderung und Absicherung des forstlichen Entwicklungsziels hin zu einem standortgerechten Laubmischwald wird die Krautschicht und die forstlich erwünschte Naturverjüngung belassen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von wesentlichen Beeinträchtigungen des Wurzelsystems der Bestattungsbäume werden die sterblichen Überreste möglichst wurzelschonend im Wurzelbereich der festgelegten Bestattungsbäume in biologisch abbaubaren Urnen bestattet. Der Abstand der Begräbnisplätze zum Stamm des Bestattungsbaumes beträgt mindestens zwei Meter. Um wesentliche Beeinträchtigungen des Wurzelsystems der Bestattungsbäume ausschließen zu können, erfolgt vor Beginn der Schachtungsarbeiten für das Urnengrab eine Sondierung mit einer Metallstange zur Lokalisierung vorhandener Grob- und Starkwurzeln. Die endgültige Festlegung des Begräbnisplatzes erfolgt ausschließlich in Bereichen ohne Grob- und Starkwurzeln.

Das für die Forstwirtschaft erforderliche Entwässerungsmanagement wird auch zukünftig über die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen (Gruppen, Graben) erfolgen.

Zum Schutz des Landschaftsbildes werden verschiedene Minimierungsmaßnahmen umgesetzt. Zum Erhalt des Waldcharakters ist das Ablegen von Grabschmuck weder im Bestattungswald, noch im Bereich des Mensch-Tierfriedhofs gestattet. An den Bestattungsbäumen werden lediglich kleine, unauffällige Marken mit der Baumnummer und den Namen der dort bestatteten Verstorbenen angebracht. Einfriedungen sind nicht zulässig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass infolge der Ausweisung der beschriebenen Mensch-Tierfriedhofsnutzung auf bisher und zukünftig forstlich und bereits als Tierfriedhof genutzten Waldflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Waldflächen innerhalb der Änderungsfläche werden überwiegend von Nadelholzarten eingenommen. Die relativ jungen Nadelholzbestände sind aus artenschutzrechtlicher Sicht von geringer Bedeutung (keine Quartiereignung, Tendenz zur Versauerung des Bodens durch Nadelstreu, standortfremde Baumarten). Insbesondere die dominierende Fichte wird in den nächsten Jahren wegen der klimatischen Veränderungen zunehmend ausfallen.

Im Rahmen der Mensch-Tierfriedhofsnutzung erfolgen auch zukünftig regelmäßig forstliche Maßnahmen, die den Anforderungen an die gute fachliche Praxis und damit den gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG entsprechen. Positiv im Hinblick auf den Erhalt potentieller Lebensräume von Brutvögeln und Fledermäusen wirkt sich der bevorzugte, langfristige Erhalt von Altbäumen wegen deren besonderer Bedeutung als Bestattungsbäume aus. Im Gegensatz dazu würden die Umtriebszeiten unter herkömmlicher forstlicher Nutzung deutlich kürzer sein.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die Umwidmung der Waldflächen von „Tierfriedhof“ zu Mensch-Tierfriedhof im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen der forstwirtschaftlichen Unterhaltung und im Rahmen des Umbaus der überplanten Waldbestände gemäß § 44 (4) BNatSchG zu berücksichtigen.

In der Friedhofssatzung wird festgelegt, dass Einzäunungen der Bestattungswaldflächen nicht zulässig sind. Diese Maßnahme dient u.a. der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Artenschutzes, da Wanderungsbewegungen von Wildtieren nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Gemäß § 9 (1) Satz 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) werden Friedhöfe den befriedeten Bezirken zugeordnet. Da die Bestattungswaldflächen nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz als Friedhof eingestuft werden, ist eine Jagd hier nicht zulässig.

Darüber hinaus wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt:

- Maßnahmen zur Baufeldräumung/Baufeldfreimachung sind (ausgenommen Gehölzentfernungen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Sie sind in diesem Zeitraum nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise, der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzen (Baumfäll- und Rodungsarbeiten) sind nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Sollten Gehölzpflege- bzw. Gehölzrodungsarbeiten in diesem Zeitraum durchgeführt werden, die im Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stehen, so sind in jedem Fall die artenschutzrechtlichen Belange durch einen Fachkundigen zu überprüfen, um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) BNatSchG) zu vermeiden. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, da z. B. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Quartiere) betroffen sein können. Dauerhafte Lebensstätten sind auch dann geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Sollten Hinweise auf ein artenschutzrechtliches Hindernis bestehen, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und es ist unverzüglich der Landkreis Wittmund, Untere Naturschutzbehörde, Am Markt 9, 26409 Wittmund, Tel. 04462-8601 zu benachrichtigen.

6.1.2.2 Bodenschutzrechtliche Belange/gesunde Arbeitsverhältnisse

Der NIBIS-Kartenserver¹ weist für die Änderungsflächen aus:

- Bergbau: Altvertragsnummer: E 0045 für die Neptune Energy Deutschland GmbH, Rohstoff: Kohlenwasserstoffe (für den Bereich der Waldflächen: Flurstücke 1 und 2)
- Bodenregion: Geest
- Bodengroßlandschaft: Geestplatten und Endmoränen
- Bodenlandschaft: Fluviale und glazifluviale Ablagerungen
- Bodentyp: Mittlerer Podsol (P-3); im Westen: Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Braunerde (E3/B)

¹ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS-Kartenserver: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>. Zugriff vom 28.10.2024

- Bohrdatenbank: Bohrung am südlichen Rand der Änderungsfläche mit einer Endteufe von 60 m. Die glazifluvialen Sande reichen hier bis ca. 9 m u. GOK und werden von Geschiebelehm in einer Mächtigkeit von ca. 7 m (mit eingeschalteten Sandlagen) unterlagert. Bis zur Endteufe folgen pleistozäne Fein- und Mittelsande, in die Grobsand- und Kieslagen eingeschaltet sind
- Forstliche Standortkarte:
 - Wasserhaushalt: Grundfrische Standorte, MGW 100-150 cm, z.T. Stauwasser (Vegetationszeit); Nährstoffhaushalt: Schwach mit Nährstoffen versorgt; Substrat: Sande, z.T. schwach verlehmt oder kiesig, über geschichteten Sanden
 - mit Steinen und Kiesen
- Verdichtungsempfindlichkeit: gering
- Mittlerer Grundwassertiefstand: > 20 dm u. GOF;
- Mittlerer Grundwasserhochstand: > 20 dm u. GOF; Norden: > 8 – 16 dm u. GOF
- Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: gering
- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen: nein
- Suchräume für schutzwürdige Böden: im Bereich der dargestellten Mittleren Plaggene-schböden
- Altablagerungen/Rüstungsaltslasten/Schlammgrubenverdachtsflächen: nicht bekannt
- Relative Bindungsstärke des Oberbodens für Schwermetalle – Cadmium: sehr gering

Entsprechend der Tatsache, dass es sich bei den Flächen innerhalb der Änderungsfläche um entwässerte und bewirtschaftete Wirtschaftswaldflächen handelt, sind die Bodenverhältnisse als grundsätzlich anthropogen stark überprägt einzuordnen. Es werden bodenphysikalische und bodenchemische Veränderungen infolge der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Nivellierung, Entwässerung, Wegebau, Rückearbeiten) eingetreten sein.

Zur Abklärung der Gefährdung des Bodens und des Grundwassers infolge der innerhalb der Änderungsfläche vorgesehenen Urnenbestattungen, kommt die aktuelle, standortbezogene zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zum Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ erstellte Bodenkundliche Stellungnahme² (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“) zu folgenden Ergebnissen:

Unter Berücksichtigung der bodenkundlich festgestellten Standortgegebenheiten wird gutachterlich empfohlen, für Urnenbestattungen sowohl im Bestattungswald als auch für den Tierfriedhof höhergelegene Forstbereiche, deren Geländeoberfläche einen Mindestabstand von 1 m zum mittleren Grundwasserhochstand aufweisen, zu nutzen. Dort lagern in der Tiefenlage des Bestattungshorizonts von 7 dm u. GOF die Urnen oberhalb des mittleren höchsten Grundwasserstands in ausreichend durchlüfteten Bodenschichten, so dass eine rasche Zersetzung der Urnen gewährleistet ist. Ein relevanter Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Laut NIBIS-Kartenserver bzw. den Darstellungen der Bodenkarte Niedersachsens (BK50) befindet sich die Änderungsfläche in der Bodenregion Geest. Im Südwesten ragt kleinflächig ein Suchraum für schutzwürdige Böden in die Änderungsfläche hinein (Mittlerer Plaggene-schboden). Die östlichen Ausläufer dieses Suchraums für schutzwürdige Böden umfassen

² Büro für Boden- und Grundwasserschutz Dr. Christoph Erpenbeck (2023): Gedächtniswald Friedeburg – Bodenkundliche Stellungnahme; Stand: 07.02.2023

den dortigen Laubholzgürtel im Waldrandbereich. Die aktuellen bodenkundlichen Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf Plaggeneschböden.

Für die Neptune Energy Deutschland GmbH besteht ein bergbaurechtlicher Altvertrag zum Abbau des Rohstoffs Kohlenwasserstoffe (Erdöl, Erdgas) im Bereich der Waldflächen (Flurstücke 1/1 und 2/1, Flur 4, Gemarkung Friedeburg).

Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen, Abfallablagerungen oder andere schädliche Bodenveränderungen auftreten, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund zu benachrichtigen.

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h., dass jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden, schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Grundsätzlich gilt, dass anfallende Abfälle (z. B. nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub, Baumstubben, Steine usw.) den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten.

Grundsätzlich können nicht kontaminiertes Bodenmaterial (natürlich gewachsener Boden) und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, sollen vorrangig wiederverwendet werden.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 BBodSchV sind zu beachten.

Des Weiteren sind die DIN 19731 und DIN 18915, die die Anforderungen an den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenaushub beschreiben, wie zum Beispiel die separate Lagerung von Mutterboden, Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und Veränderungen im Gefüge, bei den Planungen zu beachten.

6.1.2.3 Abfallrechtliche Belange

Wesentliche Beeinträchtigungen im Sinne eines Altlastenverdachts oder mit schädlichen Bodeneinhaltsstoffen, sind vor dem Hintergrund der langjährigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen innerhalb des Änderungsbereichs nicht zu erwarten. Daher ist innerhalb des Änderungsbereichs nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß § 2 Abs. 5 bzw. 6 Bundes-

Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können - unverändert in ihrem natürlichen Zustand - an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Dabei sind naturschutz-, wasser- und baurechtliche Belange (z. B. Einhaltung von Abständen zu Gräben, usw.) zu beachten.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

6.1.3 Belange der Landwirtschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sind durch die mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten planungsrechtlichen Entwicklung nicht zu erwarten. Die in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs gelegenen Flächen werden auch zukünftig der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Auswirkungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der in der unmittelbaren Umgebung der Änderungsfläche gelegenen landwirtschaftlichen Flächen (Anbau, Ernte, Beweidung, Mahd, Düngung (Geruchsemissionen durch Gülle, Mist usw.)) sind von den zukünftigen Nutzern, Besuchern und Mitarbeitern innerhalb der Änderungsfläche hinzunehmen, so dass die Belange der Landwirtschaft durch die Festsetzungen der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt werden.

6.1.4 Belange der Naherholung

Die mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes initiierte Mensch-Tierfriedhofsnutzung im Karl-Georgs-Forst schränkt in keiner Weise die wichtige Naherholungsfunktion der überplanten Waldflächen ein. Das Gelände des Bestattungswaldes wird nicht eingezäunt. Das Betreten des Bestattungswaldes durch Besucher und Erholungssuchende ist wie in allen Wäldern nach Landeswaldgesetz erlaubt. Auch das Mitführen von angeleinten Hunden ist gestattet. Es ist ausdrückliches Ziel die in § 1 c NWaldLG als Schutzzweck des Waldes genannte „Erholungsfunktion für die Allgemeinheit“ innerhalb der Bestattungswaldflächen zu erhalten.

Durch die auf die Mensch-Tierfriedhofsnutzung ausgerichtete forstliche Nutzung ist mit Aufwertungseffekten hinsichtlich der Bestandsstruktur (Verringerung des derzeit recht hohen Nadelholzanteils, Entwicklung zu standort- und landschaftsgerechtem Laubmischwald) zu rechnen.

6.1.5 Belange der Forstwirtschaft

Durch die Bereitstellung von vorhandenen, forstlich genutzten Waldflächen für die geplante Mensch-Tierfriedhofsnutzung wird die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt.

6.1.6 Belange der Kampfmittelbeseitigung

Die Gemeinde Friedeburg hat eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Luftbildauswertung durch das LGLN liegt vor. Eine Belastung der Waldflächen mit Kampfmitteln ist nicht zu vermuten.

6.1.7 Belange der Bundeswehr

Der Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes, befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.

Aufgrund der Lage der Änderungsfläche zum Flugplatz Wittmundhafen ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB wird seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.

6.2 Private Belange

Zu den von der Planung berührten Belangen gehören auch die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten. Sie sind ein bei der Abwägung in hervorgehobener Weise zu berücksichtigender Belang. Im Sinne der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Artikel 14 (1) Satz 2 GG) ist eine Planung nur gerechtfertigt, wenn sie die Belange des Eigentümers nicht unverhältnismäßig hinter sonstige Belange zurückstellt. Insgesamt werden die privaten Belange durch die Bereitstellung von Flächen für ein zusätzliches Bestattungsangebot im Karl-Georgs-Forst innerhalb der Gemeinde Friedeburg gefördert. Die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Mensch-Tierfriedhofsnutzung entspricht den Interessen des privaten Waldeigentümers.

7. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials

Die zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials ist die eigentliche Abwägung, mit der ein Ausgleich zwischen harmonisierenden und gegenläufigen Belangen hergestellt wird.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzungen für die Realisierung eines Mensch-Tierfriedhofs innerhalb des Bestattungswaldes der Gemeinde Friedeburg. Die Intention des Vorhabens ist, ein alternatives Bestattungskonzept zu den vorhandenen, traditionellen Friedhöfen bereitstellen zu können. Dazu werden im Karl-Georgs-Forst rd. 1,47 ha für die Entwicklung von vorhandenen Waldflächen mit der Zweckbestimmung „Tierfriedhof“ zu einem „Mensch-Tierfriedhof“ umgewidmet. Die mit der 79. Änderung i.V.m. der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 einhergehende Erweiterung des Bestattungsangebotes dient der Allgemeinheit.

Da die überplanten Waldflächen auch nach Realisierung der Mensch-Tierfriedhofsnutzung vollwertig forstwirtschaftlich genutzt werden können, werden die Belange der Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt. Die Naherholungsfunktion der Waldgebiete bleibt erhalten bzw. wird zukünftig durch veränderte forstliche Pflegeeingriffe gefördert. Die Belange der Landwirtschaft werden nicht beeinträchtigt.

8. Flächenbilanz

Zur Veranschaulichung der mit der 79. Änderung einhergehenden Veränderungen der Flächennutzungen gegenüber der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes, dient folgende Gegenüberstellung:

	Wirksame Fassung	79. Änderung
Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Tierfriedhof“	1,47 ha	-
Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Mensch-Tierfriedhof“	-	1,47 ha
Summe	1,47 ha	1,47 ha

Verfahrensvermerke

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Buhr, Roter Weg 8, 26789 Leer.

Leer, den

.....
Dipl.-Ing. Wolfgang Buhr
p l a n u n g s b ü r o



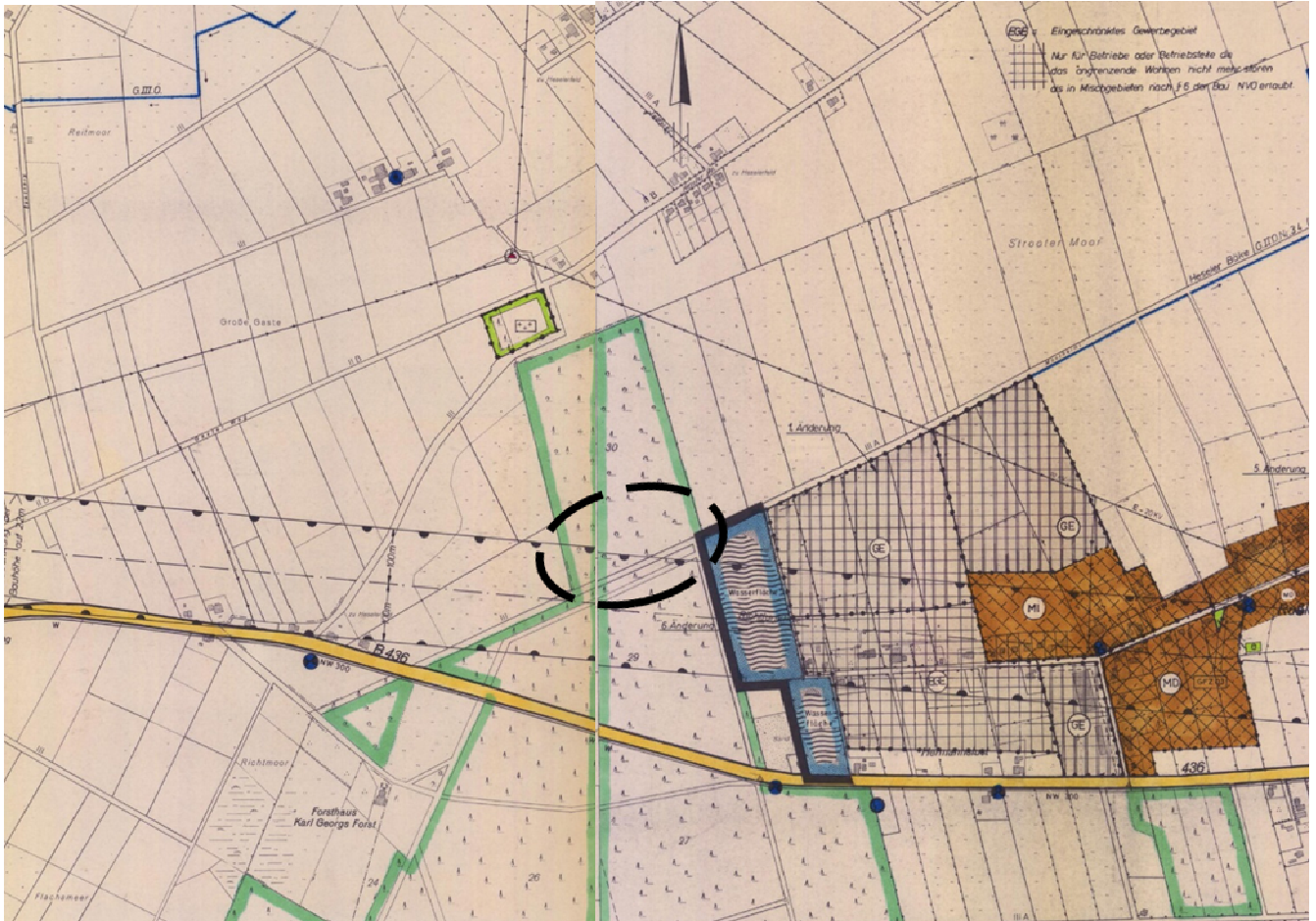
Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat dieser Begründung in seiner Sitzung am zugestimmt.

Friedeburg, den

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

.....

Anlage 1a: Ausschnitt aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes ohne 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 79. Änderung (ohne Maßstab)



Anlage 1b: Auszug aus der am 31.08.2023 wirksamen gewordenen 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

